

öffentliche Mitteilung	 KREIS DÜREN DER LANDRAT
Drs.Nr. 447/22	Dezernent/in: Dirk Hürtgen (Fon 22-1000200) Federführende Stelle: Kämmerei Amtsleiter/in: Thomas Gehring (Fon 22-1020001) Bearbeiter/in: Jennifer Theißen (Fon 22-1020112) Aktenzeichen: 20/1 Mitzeichnung: - Datum: 18.11.22
Anlagen: Ja	
Kreisausschuss	voraussichtlich: 06.12.2022
Kreistag	voraussichtlich: 08.12.2022

Fortschreibung des Haushaltsplanes 2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2024-2026
--

Sachverhalt:

Der Kreistag hat für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt verabschiedet. Gem. § 9 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) i.V.m. § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) ist die Verwaltung verpflichtet,

- dem Kreistag die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vor Beginn des 2. Haushaltsjahres vorzulegen und
- eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Kreis Düren mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, beizufügen.

Die vg. Unterlagen sind dieser Drs.Nr. als Anlagen 1 - 3 beigefügt.

Nach wie vor bestehen aufgrund der Covid-19-Pandemie große Unsicherheiten bzgl. Dauer bzw. weiterer Entwicklung der Pandemie und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Kreisfinanzen. Dem *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)* folgend, werden, sofern bereits im laufenden Haushaltsjahr absehbar, pandemie-bedingte Belastungen gesondert erfasst und ausgewiesen. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 2.10 des Vorberichtes in Band I des Haushaltes verwiesen. Sofern corona-bedingte Abweichungen vorliegen, sind auch die Auswirkungen auf die außerordentlichen Erträge berücksichtigt. Das Land plant im Hinblick auf die Haushaltsbelastungen der Kommunen durch den Ukraine-Krieg das NKF-CIG zu verlängern und die zu isolierenden Belastungen auf die Auswirkungen des Ukraine Kriegs (auch und insbesondere im Energiebereich) zu erweitern. Das entsprechende Gesetz ist zur Zeit noch nicht verabschiedet. Zudem liegen aktuell noch keine Ausführungsbestimmungen vor. Eine aktuelle Bezifferung der entsprechenden Auswirkungen auf den Haushalt des

Kreises ist daher derzeit eingeschränkt möglich. Daher erfolgte lediglich in den Fällen, die zum jetzigen Zeitpunkt eine eindeutige Bewertung zulassen, bereits jetzt eine Isolierung. Diese beläuft sich zum Stand der Haushaltsfortschreibung in Summe auf 5,5 Mio. €. Auch wenn die Verwaltung die Isolierungsmöglichkeiten grundsätzlich kritisch sieht (Verschiebung von Belastungen in die Zukunft; keine echte finanzielle Unterstützung), wird sie von den sich ergebenden Isolierungsmöglichkeiten im Rahmen des rechtlich vertretbaren umfassend Gebrauch machen.

Zur Erläuterung der o.g. Anlagen weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Gesamtergebnisplan

Der Gesamtergebnisplan des Jahres 2023 verbessert sich nach aktuellem Stand um rd. 12,39 Mio. €, woraus ein fortgeschriebenes Jahresergebnis von rd. -10,35 Mio. € resultiert. Im Folgenden werden die wichtigsten Abweichungen im Vergleich zur Planung kurz erläutert.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Steuerkraft und damit die Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Kreises nach bisher vorliegenden Erkenntnissen positiver entwickeln, als zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung angenommen. Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023) befindet sich aktuell noch in der Entwurfsfassung und die abschließenden Beträge werden voraussichtlich erst Ende diesen, Anfang nächsten Jahres festgesetzt, gleichwohl ist davon auszugehen, dass keine signifikanten Abweichungen zur derzeit vorliegenden Modellrechnung des Landes mehr zu verzeichnen sein werden.

Die im Vergleich zur Annahme zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung höheren Umlagegrundlagen haben auf der Ertragsseite Auswirkungen auf die Kreis- und Jugendamtsumlage und der Aufwandsseite auf die Landschaftsumlage. Die in 2023 zu zahlende Landschaftsumlage erhöht sich unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Umlagegrundlagen und der im Entwurf der Nachtragsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Senkung des Landschaftsumlagehebesatzes um rd. 5,6 Mio. € im Vergleich zur Veranschlagung im Doppelhaushalt des Kreises.

Auf der Ertragsseite ergeben sich unter Berücksichtigung der o.a. Umlagegrundlagen höhere Kreisumlageerträge i.H.v. 16,0 Mio. € sowie höhere Schlüsselzuweisungen von 5,34 Mio. € im Vergleich zur Haushaltsplanung.

Im Saldo ergeben sich aus den aktuellen Prognosen hinsichtlich der vg. GFG-abhängigen Positionen Kreisumlage, Schlüsselzuweisung und Landschaftsumlage Verbesserungen von rd. 15,76 Mio. € für den Kreishaushalt.

Die Steigerung der Umlagegrundlagen wirkt sich auch auf die Jugendamtsumlage aus. Hier ist eine voraussichtliche Steigerung von rd. 7,79 Mio. € anzunehmen. Dieser Verbesserung stehen jedoch auch signifikante Verschlechterungen gegenüber, so dass ein Mehrbedarf i.H.v. 8,46 Mio. € auf den über die Jugendamtsumlage abzurechnenden Anteil erwartet wird. Von dem vg. Betrag können 300 T € als zu isolierender Betrag aufgrund Belastungen durch die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs in Abzug gebracht werden. Demzufolge verbleibt ein Mehrbedarf i.H.v. 8,16 Mio. €.

Ursächlich sind hier die bereits im Rahmen des Controllings für das Jahr 2022 (vgl. Drs.Nr. 389/22) und der Drs.Nr. 334/22 (Überplanmäßige Auszahlungen im Bereich des Jugend-

amtes im Jahr 2022) genannten Aspekte, welche entsprechend auch für die Folgejahre gelten, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf die vg. Drucksachen verwiesen wird. Im Bereich der „Hilfen zur Erziehung“ musste eine Neukalkulation unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Steigerung der Stunden- und Tagessätze erfolgen. Darüber hinaus kommt es zu weiteren Mehrbelastungen aufgrund der Erhöhung der Kosten für die Unterbringung in Pflegefamilien. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW hat die Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege um 10,5 % angehoben, so dass es zu einer weiteren Mehrbelastung kommt. Eine Verbesserung i.H.v. rd. 618 T € zum bisher geplanten Ansatz ergibt sich aus der Erstattung des Belastungsausgleichs des Landes NRW aufgrund § 12 Abs. 1 Landeskinderschutzgesetz. Insgesamt beläuft sich die Verschlechterung zum geplanten Ansatz im Bereich "Hilfe zur Erziehung" auf 3,28 Mio. €. Auch im nächsten Jahr wird der KiTa-Ausbau fortschreiten. Dies ist bedingt durch die Steigerung der Geburtenraten und der Schaffung von Neubaugebieten in den Kommunen des Kreises Düren. Ebenso wirkt sich die Steigerung der Kindpauschalen aus. Zudem wird im Bereich der Übernahme von Trägeranteilen zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches mit Verschlechterungen gerechnet. Hinzu kommt der Verlustausgleich der Kreismäuse AÖR. Insgesamt errechnet sich für den Bereich der Kindertagesbetreuung ein voraussichtlicher Mehrbedarf von rd. 5,18 Mio. €.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von den nachstehend erläuterten Änderungen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen ein voraussichtlicher Anteil von rd. 322.500 € auf durch die Jugendamtsumlage refinanzierte Bereiche entfällt, wurden die Erträge aus der Jugendamtsumlage in der beigefügten Haushaltsfortschreibung nicht nur um die aus der o.a. Umlagegrundlagensteigerung resultierenden 7,79 Mio. € sondern insgesamt um den gesamten Mehrbedarf i.H.v. 8,48 Mio. € (8,16 Mio. € wie auf S. 2 u. dargestellt zzgl. 0,32 Mio. € Mehrkosten Personal im Bereich des Amtes 51) im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltsveranschlagung erhöht. Sollte die Entwicklung der zusätzlichen Bedarfe im Jugendamtsbereich der hier vorgenommenen Prognose entsprechen, würde von den kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt somit im Rahmen der Abrechnung der Jugendamtsumlage im Jahresabschluss 2023 eine Nachzahlung i.S. Jugendamtsumlage i.H.v. rd. 688 T € eingefordert, welche diese im Jahr 2025 zahlen müssten.

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen werden rund 2,52 Mio. € in 2023 zusätzlich benötigt. Ein Teil davon entfällt auf die für die Beamten des Kreises zu bildenden Pensionsrückstellungen, welche im Rahmen der Haushaltsplanung nur sehr schwer prognostiziert werden können, da Rückstellungen qua Definition für "ungewisse Verbindlichkeiten" zu bilden sind. Ein weiterer Teil des Anstieges entfällt auf die Gehaltssteigerungen im Bereich der tariflich Beschäftigten. Der Prognose liegt hinsichtlich der anstehenden Tarifierhöhungen eine Annahmen von 4 % zu Grunde.

Die Prognose im Bereich des Produktes ÖPNV ist zur Zeit sehr risikobehaftet, da sich zum jetzigen Zeitpunkt verschiedene Sachverhalt, wie z.B. die Auswirkungen auf die Isolierung der coronabedingten Aufwendungen, in Klärung befinden. Dies erschwert die Erstellung einer belastbaren Prognose. Darüber hinaus ist mit einer Verschlechterung aus dem Verkehrsvertrag i.H.v. 3,0 Mio. € zu rechnen.

Im Zentralen Gebäudemanagement kommt es im Ergebnisplan in der Hauptsache durch neu zu schließende Energieverträge zu einer deutlichen Verschlechterung. Aufgrund vieler noch nicht absehbarer Einflüsse, wird zunächst von einer Mehrbelastung i.H.v. 900 T € ausgegangen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Kosten als Belastungen, wel-

che durch die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs entstehen, isoliert werden. Die Bundesregierung hat angesichts der am Markt steigenden Energiepreise weitere Energieentlastungspakete auf den Weg gebracht. Ob und in welcher Höhe der Kreis Düren eine Entlastung erhält, die sich eventuell auf die vg. Summe auswirkt, kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden, wobei diese im Saldo keine Auswirkungen auf das Ergebnis hätte, da im gleichen Umfang die Isolierung (= außerordentlicher Ertrag) reduziert werden müsste.

Aufgrund der allgemeinen Entwicklung des geldpolitischen Marktes, kommt es im Bereich der Zinsaufwendungen zu einer prognostizierten Verschlechterung i.H.v. 1,63 Mio. €.

Im Bereich des Straßenverkehrsamtes wird mit höheren Erträgen im Bereich der Bußgelder (insbesondere Geschwindigkeitsmessungen) und damit verbundenen Verwaltungsgebühren, aufgrund einer Erhöhung der Bußgeldbeträge durch den Gesetzgeber, in Höhe von 1,93 Mio. € gerechnet.

Im Bereich der Transferleistungen werden für das Jahr 2023 durch das Sozialamt Verschlechterungen in Höhe von rd. 816 T € gemeldet. Diese entstehen in der Hauptsache im Bereich der Eingliederungshilfe. Wie bereits im Jahr 2022 wird auch für das Jahr 2023 angenommen, dass die Schulen pandemiebedingt nicht schließen müssen und die Inklusionshelferzahlungen ungekürzt zur Auszahlung kommen werden. Daneben ist von Fallzahlen- und Kostensteigerungen (Anpassung der Vergütungssätze) auszugehen, so dass insgesamt eine Verschlechterung von 2,40 Mio. € erwartet wird. In den Bereichen Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Hilfe zur Gesundheit wurde eine Prognose für den Personenkreis „Ukraine Geflüchtete“ angestellt. Darüber hinaus ist es schwierig die Einzelfälle zu prognostizieren, da die Höhe der Aufwendungen immer von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig ist. Summiert kommt es zu einer Verschlechterung von 1,52 Mio. €. Zum 01.01.2022 wurde der Leistungszuschlag bei der Hilfe zur Pflege eingeführt. Je nach Bezugsdauer vollstationärer Pflegeleistungen gestaffelt übernehmen die Pflegekassen zusätzlich zu den bisherigen Leistungen einen weiteren Anteil des Pflege-Eigenanteils. Bis Dezember 2021 waren noch durchschnittlich 1.100 € je Antrag zu übernehmen, ab Januar 2022 sind es nur noch 635 € je Antrag. Dies führt zu enormen Einsparungen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes war es nicht möglich, das Ausmaß der Ersparnisse zu berechnen. Die zum 01.09.2022 vorgeschriebene tarifliche Entlohnung von Pflegekräften und die steigenden Energiekosten führen zur Erhöhung der Vergütungssätze, die die vg. Ersparnis verringern. Insgesamt ist mit einer Verbesserung im Bereich der Hilfe zur Pflege von 3,24 Mio. € zu rechnen. Für den Bereich der Leistungen nach dem APG NRW wird eine Verschlechterung von ungefähr 0,15 Mio. € prognostiziert. Die derzeit herrschenden Unwägbarkeiten (Bürgergeld, Energiekosten, Ukraine Krise, weitere Sonderzahlungen, tarifliche Entlohnungen bei den Pflegeberufen, Vergütungssatzsteigerungen) wurden so wie möglich in die Prognosen einbezogen, so dass es zu der auf das gesamte Budget des Sozialamtes errechneten Verschlechterung von rd. 816 T € kommt.

Im Bereich des Amtes für Bevölkerungsschutz kommt es durch die Berücksichtigung des neuen Wirtschaftsplans der RDKD für das Jahr 2023 zu einer Verschlechterung von 390 T €. Eine Veränderung ist hier jedoch noch möglich. Für den Bereich der Leitstelle wurden die Einsatzzahlen sowie die sich hieraus resultierenden Gebühreneinnahmen neu prognostiziert. Die errechnete Verbesserung i.H.v. 355 T € ist jedoch aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nur als grobe Prognose zu werten. Die für das Jahr 2023 vorgesehene Auflösung von Sonderposten (916 T €) kann nicht erfolgen, da der Sonderposten vermutlich bereits in 2022 vollständig aufgelöst wird. Auch dies ist noch mit Unsicherheiten behaftet, da noch ausstehende Buchungen diese Prognose beeinflussen können. Zum

01.01.2022 wurde zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Düren eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Diese besagt, dass die kalkulierten ungedeckten Kosten eines Jahres im Bereich der Leitstellengebühr zu einem gewissen Prozentsatz von der Stadt Düren zu tragen sind. Im Saldo kommt es aus den vorstehenden Gründen im Bereich Einheitliche Leitstelle und Rettungsdienst zu einer Verbesserung von 1,99 Mio. €.

Im Bereich des SGB II errechnet sich eine Verschlechterung i.H.v. rd. 2 Mio. € im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsansatz 2023. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es ohne die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen aus dem Ukraine-Krieg (Kriegsflüchtlinge bzw. Energiekostensteigerungen) zu einer Verbesserung im Vergleich zu den veranschlagten Werten gekommen wäre. Der vg. Verschlechterung steht der oben dargestellte, zu isolierende Betrag i.H.v. 3,65 Mio. € gegenüber, so dass rein rechnerisch im SGB II-Bereich eine "fiktive" Verbesserung i.H.v. rd. 1,65 Mio. € zu konstatieren ist. Ergänzend ist jedoch im Hinblick auf die schwierige Wirtschaftslage, die Verschiebungen bei der Wohngeldbewilligung, die erhöhten Energiekosten, den Ukraine-Krieg, weiteren möglichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sowie die hohen Inflationsrate ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für diesen Bereich nur eine sehr risikobehaftete Prognose möglich ist.

In 2022 geplante und ausgeschriebene Sanierungsmaßnahmen im Bereich Straßen und Radwege können erst in 2023 zur Auszahlung kommen. Daher kommt es zu einer Verschlechterung von 1,22 Mio. €.

Die Fortschreibung des Finanzplanungszeitraumes (Jahre 2024 bis 2026) erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Erkenntnisse, im Wesentlichen in konsequenter Fortschreibung der für das Jahr 2023 angenommenen Abweichungen. Im Saldo schließt der Ergebnisplan in allen Jahren des Finanzplanungszeitraums mit Ergebnissen von rd. -15 Mio. € ab. Grundsätzlich ist der Kreis gem. § 56 Abs. 1 KrO verpflichtet, nicht durch andere Erträge gedeckte Aufwendungen durch die Kreisumlage zu decken. Insofern hätte in allen Jahren des Finanzplanungszeitraumes als jeweils "letzter Schritt" die erforderliche Anpassung der Erträge aus der Kreisumlage dergestalt erfolgen müssen, dass das Gesamtergebnis in allen Jahren "0 €" lautet. Auf diese Vorgehensweise wurde im beigefügten Zahlenwerk verzichtet, um zu dokumentieren, dass die Kreisumlage im Vergleich zur bisherigen Annahme in den Jahren 2024 bis 2026 um weitere rd. 15 Mio. € steigen müsste.

Wie die Fehlbeträge durch eine Anpassung der Kreisumlage sowie Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel im Eigenkapital (Ausgleichsrücklage) geschlossen werden sollen, obliegt der Entscheidung des Kreistages im Rahmen des Beschlusses über den Doppelhaushalt 2024/2025. Die Verwaltung wird dem Kreistag, in konsequenter Fortführung des durch diesen in den vergangenen Jahren beschritten Weges, im Rahmen der Einbringung des Doppelhaushaltes 2024/2025 vorschlagen, die zu diesem Zeitpunkt absehbaren Mittel der Ausgleichsrücklage in voller Höhe umlagesenkend einzusetzen.

Gesamtfinanzplan

Im Finanzplan verhalten sich im konsumtiven Bereich (Zeile 17) die meisten Abweichungen analog zu den Abweichungen des Ergebnisplanes, daher wird im Folgenden nur auf die signifikanten Unterschiede zu den vorgenannten Abweichungen eingegangen.

Die Abrechnungen der Jugendamtsumlage für die Jahre 2020 und 2021 erfolgen im Jahr 2023 und führen zu entsprechenden Mehreinzahlungen. Für das Jahr 2022 ergibt sich nach derzeitigem Prognosestand voraussichtlich eine Nachzahlung der Kommunen in 2024.

Die Verschlechterung im Bereich der Personal- und Versorgungsauszahlungen fällt geringer aus als im Ergebnisplan. Grund hierfür ist, dass die Abweichungen im Ergebnisplan z.T. keine Auswirkungen auf den Finanzplan der Jahre 2023ff haben werden.

Im Bereich von Amt 38 fällt die Verbesserung im Finanzplan mit ca. 920 T€ besser aus, da die Abweichungen im Ergebnisplan z.T. keine Auswirkungen auf den Finanzplan der Jahre 2023ff haben werden.

Im Bereich der job-com wird es voraussichtlich zu einer Verbesserung des Finanzplans in Höhe von 150 T€ abzgl. der bereits weiter oben beschriebenen Verschlechterungen im Bereich des Ergebnisplans kommen. Dies ist durch Rechnungsabgrenzungen bedingt.

Der Kreis zahlt der BTG jährlich einen Betriebskostenzuschuss für den Betrieb des Freizeitbads. Dieser wird im Nachhinein abgerechnet. Für das Jahr 2021 ergibt sich nun eine Überzahlung von ca. 125 T €, welche im Jahr 2023 zu einer entsprechenden Erstattungszahlung führen wird.

Im Investitions- und Finanzierungsbereich (Zeilen 31 und 37) ergeben sich in einzelnen Zeilen einige deutliche Veränderungen, die sich aber im Saldo nur im geringen Maße von den Haushaltsplanwerten unterscheiden. Dies betrifft insbesondere geförderte Investitionen, die aufgrund der Investitionsfördermaßnahmen von Bund und Land in den letzten Jahren stark zugenommen haben.

Bereits im Dezember 2021 wurde bei der Bezirksregierung Köln ein Antrag auf Fördermittel im Rahmen des „DigitalPakt Schule NRW“ gestellt. Bis September 2022 lag noch keine Bewilligung vor, so dass dann der vorzeitige Maßnahmenstart beantragt wurde. Die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenstarts erfolgte am 25.10.2022. Die Maßnahmen können jedoch nicht mehr in 2022 umgesetzt werden, so dass es hier zu Mittelverschiebungen in das Jahr 2023 kommt. Im konsumtiven Bereich hat die Verschiebung einen unwesentlichen Einfluss. Im investiven Teil des Finanzplans kommt es hier zu einer Verschlechterung von rd. 233 T €.

Aus dem Bereich des Gebäudemanagements ergeben sich saldiert investive Verbesserungen i.H.v. 40,10 Mio. € durch Verschiebungen bei der Abwicklung von Maßnahmen aus verschiedenen Projekten. Insbesondere wird hier auf die größeren Maßnahmen hingewiesen, zu welchen in gesonderten Drs.Nrn. berichtet wurde:

- Drs.Nr. 232/22 „Baumaßnahmen Haus G, Neubau Parkplatz Moltkestr.“, „Generalisierung und Anbau alte Leitstelle“, Umsetzung von Umgestaltungsmaßnahmen im Straßenverkehrsamt,
- Drs.Nr. 213/22 „BKN Neubau Schule und Sporthalle“, „Machbarkeitsstudie BKS“,
- Drs.Nr. 212/22 „Neubau KSM“.

Darüber hinaus haben sich Maßnahmen und Zuwendungen für die Baumaßnahme zur Erweiterung des BKS zeitlich verschoben, so dass diese Abweichung ebenfalls in die o.g. Summe einfließen wird (KInvFG Kapitel 2).

Die Auslieferungen und Auszahlungen von bereits bestellten Ersatz-Fahrzeugen für die Kreisstraßenmeisterei, Mehrgaswarngeräte und ein Fahrzeug für den Brandschutz sowie ein Messkraftwagen für das Katasteramt verzögern sich in das Jahr 2023, so dass es zu einer Verschlechterung i.H.v. 445 T € kommt.

Die Modellrechnung des GFG sieht Verbesserungen bei der Investitionspauschale und der Schulpauschale im Vergleich zur aktuellen Haushaltsplanung vor. In Summe ergibt sich eine Verbesserung für den investiven Finanzplan in Höhe von rd. 378 T€.

Hinsichtlich der ggfs. erforderlichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen wird auf die Ausführungen zum Ergebnisplan verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Haushaltsfortschreibung nicht um eine Änderung des Haushaltsplanes handelt. Es werden lediglich die aktuellen Erkenntnisse im Vergleich zum vom Kreistag beschlossenen Haushalt für das Jahr 2023 dargestellt.